



Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at

ZAHL
2001-BG/63/124-2010

DATUM
9.11.2010

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden; Stellungnahme

Bezug: do ZI BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene wurden durch das am 14. August 2009 im Amtsblatt Nr L 211 der Europäischen Union kundgemachte 3. Binnenmarktpaket die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt neu gestaltet. Ziel des geplanten Vorhabens ist, die nationalen Regelungen auf dem Elektrizitätssektor an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des 3. Binnenmarktpaketes anzupassen bzw diese umzusetzen.

Bereits im Vorfeld des geplanten Vorhabens haben sich die Landeshauptleute mit Fragen der Umsetzung des 3. Binnenmarktpaktes beschäftigt und dabei folgenden Beschluss (VST 4900/17) gefasst:

„Die Umsetzung des 3. Energie-Binnenmarktpaketes berührt die Interessen der Länder nachhaltig. Die Landeshauptleutekonferenz ersucht daher die Bundesregierung, bei der

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Umsetzung des 3. Energie-Binnenmarktpakets insbesondere folgende Länderforderungen zu berücksichtigen:

1. Die Umsetzung hat auf Basis der vom B-VG vorgegebenen Kompetenzlage zu erfolgen; die im Elektrizitätsbereich den Ländern durch Kompetenzdeckungsklausel entzogenen Kompetenzen dürfen nur dann aufrechterhalten werden, wenn diese Kompetenzverschiebungen aus zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich sind. Die Umsetzung hat sich auf das im 3. Energie-Binnenmarktpaket enthaltene zwingende Mindestmaß zu beschränken und hat überschießende Regelungen („Golden Plating“) jedenfalls zu vermeiden. Im volkswirtschaftlichen Interesse liegende energiewirtschaftliche Kooperationen sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Der Vollzug der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu den bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben hat durch die Landesbehörden zu erfolgen. (...)
5. Die Länder sind in den Gesetzgebungsprozess des Bundes bereits vor Einleitung eines Begutachtungsverfahrens durch die Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bundes und der Länder, einzubinden.“

1.2. Am 22. Oktober 2010 – also bereits nach der Einleitung des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines das 3. Binnenmarktpaket umsetzenden Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden – haben sich die Landesenergieexperten mit dem geplanten Vorhaben beschäftigt und dabei unter anderem die folgenden Feststellungen getroffen und an einzelnen Inhalten des geplanten Vorhabens die folgende Kritik geäußert (VST 1776/257 vom 25. Oktober 2010):

„A. Allgemeines

1. Arbeitsgruppe:

Die Länder bedauern, dass die im Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 1. 10. 2009 geforderte Arbeitsgruppe nicht eingerichtet worden ist. In dieser Arbeitsgruppe hätten offene Fragen, insbesondere Kompetenzfragen in Gesetzgebung und Vollziehung geklärt werden können. (...)

3. Kosten:

Die Kosten für die regulierungsfremden Aufgaben (vgl § 32 Abs 1 E-ControlG) sind nicht dargestellt. Ein Vergleich der Kosten bei Ausgliederung und bei Vollzug durch die staatliche Verwaltung ist darzustellen. Auch die Kosten der Regulierungsbehörde (seit Gründung incl. Vorschau) sind darzustellen, zumal die Finanzierungsbeiträge Abgaben gleichzusetzen sind. (...)

C) EIWOG 2010

1. „Golden Plating“:

Die Umsetzung hat sich auf das dritte Binnenmarktpaket zu beschränken („zwingendes Mindestmaß“), dies betrifft insbesondere die §§ 19, 36, 48 Abs 2, 50, 76 Abs 3 und 4, 84, 88 Abs. 2, 3 und 6 sowie die Erläuterungen zu § 42 Abs 3 und 6.

2. Kompetenzen:

Kompetenzverschiebungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies aus zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich ist. Insbesondere bei folgenden Bestimmungen ist die Verschiebung ohne Vorliegen zwingender rechtlicher Gründe vorgesehen: §§ 19, 47, 69a, 76, 78, 81, 82, 84 und 88 Abs 4 bis 6. (...)

8. Beobachtungsaufgaben (§ 88 Abs 2):

Beobachtungsaufgaben haben sich auf die Vorgaben der Richtlinien zu beschränken. (...)

10. Sonderzivilrecht (§§ 19 Abs 1, 76 Abs 4, 82 Abs 2 und 3):

Sonderzivilrecht ist zu vermeiden. Falls ein Anpassungsbedarf gesehen wird, so ist dieser in den bestehenden zivilrechtlichen Gesetzen vorzunehmen.

11. Verordnungsermächtigungen:

Der Entwurf enthält zahlreiche, meist nicht ausreichend determinierte Verordnungsermächtigungen. Sofern diese Ermächtigungen nicht zum Vollzug zwingender Bestimmungen der Binnenmarktrichtlinie erforderlich sind (§§ 19 Abs 1, 76 Abs 3, 81 Abs 4, 83 Abs 2, 84 Abs 4), werden diese abgelehnt.“

1.3. Zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens:

1.3.1. Eine zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens ergibt, dass dieses nicht dem eingangs erwähnte Beschluss der Landeshauptleute und dem diesen konkretisierenden Beschluss der Landeselektrizitätsreferenten vom 22. Oktober 2010 entspricht und die darin geäußerten Bedenken in keiner Weise berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben wird daher abgelehnt.

1.3.2. Die dem geplanten Vorhaben zu Grunde liegenden zentralen Überlegungen gehen offenbar von der Erwartung und der Annahme aus, dass (nur) eine rigorose Trennung der Netze vom Mutterunternehmen zu mehr Wettbewerb und zu niedrigeren Preisen führt.

Diese Überlegungen werden nicht geteilt: Wenn dem nämlich so wäre, dann müssten die hohen Preise in den ostösterreichischen Bundesländern auf ein geringes Ausmaß an Unbundling zurückzuführen sein und die günstigen Preise im Westen Österreichs umgekehrt auf ein hohes Ausmaß an Unbundling. Das trifft aber nicht zu. Das Unbundling ist im Durchschnitt im Westen Österreichs nicht anders ausgeprägt als im Osten. Die Preis-

unterschiede sind vielmehr auf die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen zurückzuführen. Wien hat vermutlich deshalb hohe Preise, weil in der Wiener Stadtwerke Holding die Verluste aus dem Verkehrsbereich durch Gewinne aus dem Energiesektor abgedeckt sind. Die EVN hat hohe Tarife, weil sie mit 49 % ihres Stammkapitals an der Börse notiert ist und Preisniveau, Dividenden und Börsenkurse unmittelbar zusammenhängen. Die Energie AG hat deshalb hohe Preise, weil vor zwei Jahren 48 % der Energie AG an Banken und andere Unternehmungen verkauft worden sind und eine Mindestverzinsung für das eingesetzte Kapital zugesagt wurde. In Westösterreich sind die Energieversorger dagegen ganz (Vorarlberg und Tirol) und weitaus überwiegend (Salzburg) im Eigentum der öffentlichen Hände. Diese Unternehmungen sind nicht an Gewinnmaximierung orientiert, sondern geben im Einvernehmen mit ihren Eigentümern Preisvorteile aus der Eigenproduktion an die Kunden weiter. Gewerbestrom ist in Niederösterreich um 15 % teurer als in Salzburg, in Oberösterreich um 12 %. Beim Haushalt liegen die Strompreise in Oberösterreich um 9,3 % und in Niederösterreich um 7,5 % über denen in Salzburg. Im Vergleich zu Wien beträgt die Preisdifferenz 6,8 % beim Gewerbe- und 7,3 % beim Haushaltsstrom.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens folgend hat dessen Realisierung „keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften“. Nicht nur, dass der Bund damit gegen seine Verpflichtung gemäß Art 1 Abs 3 der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung verstößt, wonach bei legislativen Vorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften aufzunehmen ist, ist diese knappe Aussage auch sachlich falsch: Gemäß den im geplanten § 88 Abs 1 und 2 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen hat der Landesgesetzgeber die Landesregierung „im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktion“ mit umfangreichen Überwachungs-, Beobachtungs- und Dokumentationsaufgaben zu betrauen. Im Hinblick auf das Fehlen einer der Vereinbarung entsprechenden Kostendarstellung sowie von die einzelnen Aufgaben der Landesregierung präzisierenden Aussagen in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen ist der den Ländern dadurch verursachte Mehraufwand nicht abschätzbar.

Da eine Zusammenschau der auch aus den anderen Bundesländern vorliegenden Informationen erwarten lässt, dass im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens die Betragsgrenze von 2 031 440 Euro (BGBl II Nr 220/2009) erheblich überschritten wird, hat das Land Salzburg mit Schreiben vom 4. November 2010 (ha Zl 2001-BG/63/122-2010) zur Wahrnehmung seiner finanziellen Interessen gemäß Art 2 der Konsultationsmecha-

nismus-Vereinbarung das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 36 EIWOG 2010:

Gemäß § 36 kann die Regulierungsbehörde mit Bescheid den gleichzeitigen Betrieb von Netzen für elektrische Energie, Erdgas sowie sonstige leitungsgebundene Sparten in einem Unternehmen sowie die Ausübung anderer Tätigkeiten zulassen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

Diese Bestimmung geht weit über den Art 29 der Richtlinie 2009/72/EG hinaus und wird abgelehnt.

Darüber hinaus widerspricht diese Bestimmung der von regionalpolitischen und regionalwirtschaftlichen Gründen getragenen Fusionierung der seinerzeitigen SAFE und der Salzburger Stadtwerke zur Salzburg AG als einen integrierten, regionalen Infrastrukturdienstleister im Eigentum des Landes und der Stadt Salzburg. Das Ziel des geplanten Vorhabens scheint dagegen geradezu von der Absicht getragen zu sein, die regionalen Infrastrukturdienstleister zu zerschlagen oder deren Tätigkeiten erheblich zu erschweren. Im Fall einer Realisierung des geplanten Vorhabens würde die seinerzeitige Fusion zwischen der SAFE und den Salzburger Stadtwerken ad absurdum geführt werden, da dann eine neben der Muttergesellschaft einzurichtende eigenständige Netzgesellschaft die für die regulierten Bereiche Strom und Gas unterstützenden Bereiche (zB Personalwirtschaft, Informationstechnologie, Rechtsabteilung, Callcenter) selbst bereitzustellen hätte. Die Muttergesellschaft selbst kann ihrer Tochter keine unterstützenden Tätigkeiten mehr erbringen! Im Ergebnis bedeutet das die Notwendigkeit der Gründung einer weiteren Gesellschaft, die sowohl für die Netzgesellschaft als auch für die Muttergesellschaft die unterstützenden Tätigkeiten bereitstellt. Für die Salzburg AG wäre das deshalb besonders problematisch, weil die Netze (die regulierten Netze für Strom und Gas sowie die nicht regulierten Netze für Fernwärme, Wasser und Telekommunikation) in einer Hand geführt werden, was erhebliche Rationalisierungsvorteile bringt. Diese Rationalisierungsvorteile würden verloren gehen, was zu einer nachhaltigen Schwächung des Konzerns führen würde.

Zu § 42 EIWOG 2010:

Gemäß Abs 3 Z 3 ist im Rahmen der Konzessionserteilung sicherzustellen, dass bestimmte Verteilernetzbetreiber hinsichtlich ihrer Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens

sind, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit hat der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Ressourcen einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel zu verfügen, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind und die gewährleisten, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann.

Diese Bestimmung entspricht zwar wörtlich dem Art 26 Abs 2 der Richtlinie 2009/72/EG, die Erläuterungen dazu sehen jedoch tiefgreifende, vom Wortlaut und vom Verständnis der Richtlinienbestimmung nicht gedeckte Eingriffe in die Struktur von vertikal integrierten Unternehmen vor: Demnach dürfen eine Reihe von „wettbewerbsrechtlich kritischen Tätigkeiten“ nicht von einem vertikal integrierten Unternehmen erbracht werden; die Netzgesellschaften werden so gezwungen, eigene Abteilungen für Personal, Recht, Buchhaltung, Forderungsmanagement, Ablesung, IT sowie Kundenberatung (Call-Center) aufzubauen.

Zu § 76 EIWOG 2010:

Die im Abs 4 geplante Kündigungsmöglichkeit von mehrjährig abgeschlossenen Stromlieferverträgen bereits nach Ablauf des ersten Jahres führt dazu, dass kein Energielieferant mehr Stromlieferverträge, die über ein Jahr hinausgehen, anbieten kann. Damit wird aber auch den Kunden die Möglichkeit genommen, sich in preislich günstigen Zeitpunkten für mehrere Jahre im Voraus fix kalkulierbare Strompreise zu sichern.

Der geplante Abs 4 verunmöglicht im Ergebnis längerfristige Bindungen zu günstigen Strompreisen zum Nachteil der Kunden.

Zu § 106 EIWOG 2010:

Gemäß Abs 1 ist der Bemessung einer Geldbuße über einen Netzbetreiber, der Bestandteil eines integrierten Unternehmens ist, der Jahresumsatz des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens zu Grund zu legen. Diese Bestimmung begegnet vor dem Hintergrund des § 104, wonach im Fall einer Bestrafung eines „reinen“ Netzbetreibers der Bemessung der Geldbuße dessen Netzumsatz zu Grunde zu legen ist, erheblichen gleichheitsrechtlichen Bedenken. Konkret bedeutet der geplante § 106 Abs 1 für die Salzburg AG, dass auch deren Umsätze für Strom-Energie, Gas, Wasser, Fernwärme, Telekommunikation und Verkehr in die Bemessungsgrundlage für eine Geldbuße einfließen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Büro Landesrat Sepp Eisl
15. E-Mail an: Abteilung 4
16. E-Mail an: Abteilung 5 zu do ZI 205-1/40.365/21-2010
17. E-Mail an: Abteilung 8 zu ZI 20801-46.660/107-2010

zur gefl Kenntnis.